



Veröffentlichung von Ergebnissen der Umweltinspektion von technischen Anlagen

Die Umweltbehörden (Bezirksregierungen, Kreise, kreisfreien Städte) führen bei Betrieben, die die Umwelt beeinträchtigen können, regelmäßig medienübergreifende Umweltinspektionen durch.

Im Rahmen der Umweltinspektionen wird die Einhaltung der in Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten einschlägigen Umweltaanforderungen an betrieblichen Tätigkeiten gezielt geprüft.

Die wesentlichen Ergebnisse der Inspektionen werden in Umweltinspektionsberichten zusammengefasst und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Betreiber

MSH Mückenhaupt KG

Standort

Pfauenstr. 2 in 33181 Bad Wünnenberg

Anlagenbezeichnung

Schrotthandel - Anlage zur Lagerung und zur Behandlung von Abfall

Datum der Überwachung

02.10.2020

Dauer der Überwachung [in Personenstunden angegeben]

Vor-Ort-Dauer: 9 Stunden

Dauer der Vor- und Nachbereitung: 14 Stunden

Gesamtdauer: 23 Stunden

Angemeldete oder unangemeldete Überwachung

Unangemeldet

Zuständige Überwachungsbehörde

Bezirksregierung Detmold

Umfang der Überwachung

Medienübergreifende Überwachung durch Begehung der gesamten Anlage



Datum der Veröffentlichung: 04. Dezember 2020

Seite 2 von 2

Grundlage der Überwachung

- Abfallrecht
- Wasserrecht
- Immissionsschutzrecht,
- verschiedene Genehmigungen und deren Auflagen.

Ergebnis der Überwachung

☐ Es wurden keine Mängel festgestellt.

☒ Geringfügige Mängel:

1. Das Abfallregister wird nicht ordnungsgemäß geführt:
2. Das Register entspricht nicht den Vorgaben des § 24 NachwV,
3. Fehlende Ausgänge bei bestimmten nicht gefährlichen Abfällen,
4. Die Schrottschere wurde ohne die erforderliche Genehmigung an einen anderen Platz innerhalb des Betriebsgeländes aufgestellt.
5. Die Schrottschere wurde ohne Mitnahme der mobilen Lärmschutzwände verstellt.
Dieser Mangel wurde bereits behoben.
6. Die wiederkehrende AwSV-Prüfung für den Annahme- und Sortierplatz erfolgt nicht fristgerecht.
7. Die 2 Domschächte des Dieseltanks sind nicht tagwasserdicht ausgeführt.

[Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions-schreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.]

☐ Erhebliche Mängel:

[Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.]

☐ Schwerwiegende Mängel:

[Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, gravierenden Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Gegebenenfalls ist eine Stilllegung / Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Absatz 3 Satz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG, § 22 Absatz 3 Deponieverordnung (DepV) oder § 9 Absatz 3 Industriekläranlagen- Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.]

Veranlasste Maßnahmen

Revisionsschreiben mit Frist